

EGL – Erfolgreich Gemeinsam Lernen

Präambel

Am Eldenburg-Gymnasium Lübz (kurz EGL) verbringen alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft einen Großteil des Tages miteinander. Um gemeinsames erfolgreiches Lernen zu ermöglichen, bedarf es Regeln und deren Einhaltung für alle an Schule Beteiligten. Diese sind in unserer Schulordnung verbindlich festgelegt und gelten für alle SchülerInnen, LehrerInnen, MitarbeiterInnen, FSJ'lerInnen und Besucher des EGL.

Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft hat das Recht auf ein ungestörtes, angstfreies Arbeiten und Lernen, auf den Schutz seiner Gesundheit und seines Eigentums. Deshalb gelten gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung sowie ein gewaltfreies und tolerantes Miteinander als oberste Prinzipien. Alle Mitglieder verhalten sich höflich, rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst und tragen durch ihr Verhalten zu einem konstruktiven Lernklima und zum Schutz der Umwelt bei.

Auf der Grundlage des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) verabschiedete die Schulkonferenz des Eldenburg-Gymnasiums Lübz folgende Schulordnung:

1. Allgemeine Ordnungsregeln

Grundsatz: Das Miteinander am EGL ist von gegenseitiger Rücksichtnahme, Achtung, Toleranz, Respekt und Höflichkeit geprägt.

- 1.1. Den Weisungen der Lehrpersonen und der Mitarbeiter des EGL ist Folge zu leisten.
- 1.2. Der Verkauf von Waren, der Aushang von Informationen, Werbung für nichtschulische Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen jeglicher Art im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 1.3. Das Mitbringen von unterrichtsfremden Utensilien erfolgt auf eigenes Risiko. Bei Verlust übernimmt die Schule keine Haftung.
- 1.4. Private internet- und netzwerkfähige Endgeräte (Mobiltelefone, Tablets, Bluetooth-Boxen etc.) sind 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn und während der Unterrichtszeiten lautlos in der Schultasche aufzubewahren. Die Verwendung von privaten externen Tonwiedergabegeräten (z.B. Bluetooth-Boxen) ist untersagt. Der jeweils unterrichtende Fachlehrer kann deren Nutzung zu unterrichtlichen Zwecken genehmigen.
Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät von der Lehrkraft eingezogen und erst am Ende des Unterrichtstages wieder ausgehändigt.
- 1.5. Das Fotografieren, Filmen und das Anfertigen von Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen generell untersagt. Über genehmigte Ausnahmen entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin bzw. die verantwortliche Lehrperson. Eine Zuwiderhandlung oder missbräuchliche Verwendung von Aufnahmen jeglicher Art (z.B. bei Verletzung der Persönlichkeitsrechte, des Urheberrechts, des Jugendschutzes ...) ziehen schulrechtliche, straf- und ggf. zivilrechtliche Maßnahmen nach sich.
- 1.6. Das Mitführen, der Konsum und der Handel von Rauschmitteln sowie Aufputzmitteln jeglicher Art (insbesondere Alkohol, Energiedrinks, Tabak und andere Drogen) sowie das

Rauchen (Zigaretten, E-Zigaretten u.a.) ist im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen generell verboten. Jegliche diesbezügliche Utensilien werden eingezogen und bei minderjährigen SchülerInnen den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Alkoholisierte oder unter Einfluss von Drogen stehende SchülerInnen werden umgehend vom Unterricht oder der Schulveranstaltung ausgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren und haben den Schüler / die Schülerin abzuholen. Im Verdachtsfall behalten wir uns Kontrollen vor.

- 1.7. Das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen bzw. Gegenständen, die den ungestörten Ablauf des Schulbetriebs gefährden, ist untersagt. Diese werden bei Zuwiderhandlung eingezogen.

2. Unterricht und Notengebung

Grundsatz: Ziel des Unterrichts ist es die Kompetenzen und das Fach- sowie Allgemeinwissen der SchülerInnen zu fördern. Grundsätzlich gilt, dass alle an Unterricht Beteiligten dazu beitragen.

- 2.1. Die Schule ist morgens ab 07:00 Uhr geöffnet. Unsere Unterrichtszeiten (ab SJ 2019-20)

Block/ Stunde	Beginn	Ende	Zeit	
1. Block	07:50	09:10	80 Minuten	
Pause		09:10	09:30	20 Minuten
2. Block	09:30	10:50	80 Minuten	
Pause				10 Minuten
3. Block	11:00	12:20	80 Minuten	
Pause				10 Minuten
4. Block	12:30	13:10 (bei Einzelstunde)	40 Minuten	
		13:15	13:55 (bei Einzelstunde)	40 Minuten
			13:50 (Blockunterricht)	80 Minuten
Pause				10/15 Minuten
5. Block	14:05	15:25	80 Minuten	

- 2.2. Lehrpersonen finden sich mindestens 20 Minuten vor ihrer ersten Unterrichtsstunde in der Schule ein.

- 2.3. Vor dem ersten Unterrichtsblock werden die Räume 07:40 Uhr durch die jeweilig unterrichtende Lehrperson aufgeschlossen und diese übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Aufsichtspflicht. SchülerInnen erscheinen zu allen Unterrichtsstunden rechtzeitig vor dem regulären Unterrichtsbeginn (vor dem 1. Block mindestens 5 Minuten), so dass ein ruhiger und ordnungsgemäßer Ablauf der Anfangsphase gewährleistet ist. Diese Zeit dient der Vorbereitung des jeweiligen Unterrichts, u.a. um Materialien herauszunehmen und Taschen und Oberbekleidung an den jeweiligen Aufbewahrungsort zu bringen. Sollte der unterrichtende Lehrer 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein, informiert der Klassensprecher oder ein von ihm beauftragter Schüler oder eine Schülerin das Sekretariat. Die verbleibenden Schüler verhalten sich ruhig, sicherheits- und verantwortungsbewusst am vorgesehenen Unterrichtsort.

- 2.4. Zur Verfügung gestellte Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung, Verunreinigung oder dem Verlust müssen diese vom Besitzer kostenpflichtig ersetzt werden.
- 2.5. Für den erfolgreichen Ablauf des Unterrichts ist das Essen während des Unterrichts zu unterlassen. Das Trinken ist erlaubt, Flaschen und andere Getränkebehälter sind nach dem Trinken fest verschlossen wieder vom Tisch zu entfernen.
- 2.6. Die studienorientierte Lernzeit (SOL-Zeit) ist **Unterrichtszeit**, in der Schüler und Schülerinnen lernen, die ihnen gestellten schriftlichen Aufgaben im Umfang von 100 Minuten pro Woche eigenverantwortlich zu lösen. Die Aufgaben werden rechtzeitig von den Fachlehrern erteilt, im Klassenbuch eingetragen und können Teil der Leistungsbewertung sein.
Die Schüler der Klassenstufen 7-10 führen über ihre SOL-Zeit ein Nachweisheft (Datum, Fach, Anfangs- und Endzeit der Bearbeitung), welches vom Klassenlehrer in der Regel einmal pro Woche kontrolliert wird. Die absolvierte SOL-Zeit muss von der Aufsicht führenden Lehrperson gegengezeichnet werden. Die Aufsicht führende Lehrperson entscheidet über die anzuerkennende Arbeitszeit.
Nicht nachgewiesene SOL-Zeit zählt als unentschuldigtes Fehlen und wird auf dem Zeugnis vermerkt. Vom Klassenleiter kann bei wiederholten Verstößen ein Pflicht-SOL-Plan erstellt werden.
- 2.7. Die Notengebung am EGL erfolgt entsprechend der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Grundlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- 2.8. Für die Mitnahme des Klassenbuches ist die jeweilige Lehrperson vor der ersten und nach der letzten Stunde der Klasse verantwortlich und dazwischen der vom Klassenlehrer beauftragte Schüler oder die Schülerin.
- 2.9. Angefertigte Aufgaben oder nachzureichende Arbeitsergebnisse werden, wenn nicht anders vereinbart, in den Lehrerfächern auf dem Flur oder digital bei itslearning abgegeben.
- 2.10. Die Nutzung der Schul-IT ist in der Nutzungsordnung geregelt und gilt als Teil der Schulordnung. Vom Schüler / der Schülerin sowie von den Erziehungsberechtigten ist diese aktenkundig zu unterschreiben.
- 2.11. Internet- und netzwerkfähige Endgeräte (z.B. Smart-Watches) sind bei Klausuren im Handyparkplatz oder auf dem Lehrertisch zu deponieren.
- 2.12. Wiederholtes Zuspätkommen, Störungen des Unterrichts und unentschuldigtes Versäumen des Unterrichts führen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß Schulgesetz § 60 und 60a.

3. Ordnung, Sauberkeit

Grundsatz: Für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am EGL sind alle verantwortlich.
Lehrpersonen und Hausmeister sind weisungsberechtigt. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

- 3.1. Jeder Schüler hat ein Recht auf einen sauberen Arbeitsplatz. Deshalb ist das Beschmieren von Inventar und Wänden untersagt. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Fenster dürfen im gesamten Gebäude nur von den Lehrpersonen vollständig geöffnet werden.
- 3.2. Jegliches Schuleigentum ist sorgsam und pfleglich zu behandeln. Mutwillige und grob fahrlässige Beschädigungen stellt die Schule / der Schulträger dem Verursacher bzw. seinem Erziehungsberechtigten in Rechnung. Vandalismus jeglicher Art ist verboten.

- 3.3. Durch die jeweiligen Raumnutzer werden nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde (diese ist am Raumplan ablesbar) die Stühle hochgestellt und alle Fenster fest verschlossen. Die Schüler führen eine Grobreinigung durch (Papier und Unrat auflesen, Tafel abwischen). Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Lehrer.
- 3.4. Der Fachlehrer ist für die Ordnung und Sauberkeit der Fachräume verantwortlich.
- 3.5. Außenanlagen (wöchentlicher Ordnungsdienst im Jahresordnungsplan festgelegt – Reinigung der Außenanlagen) sind sauber zu halten.
- 3.6. In den GLUE-Räumen, den SOL-Räumen sowie den Fachräumen gelten die jeweils gesondert ausgewiesenen Raumregeln. Diese sind Teil der Schulordnung
- 3.7. Beschädigungen des Schuleigentums sind den Lehrpersonen umgehend mitzuteilen.

4. Sicherheit

Grundsatz Jeder verhält sich so, dass er sich und andere nicht verletzt oder gefährdet und keine Sachschäden verursacht.

- 4.1. Fahrräder und Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen und zu sichern. Für Beschädigungen und bei Verlust haftet die Schule nicht.
- 4.2. Das vollständige Öffnen der Fenster obliegt dem unterrichtenden Fachlehrer. Dieser trägt auch die Verantwortung dafür, dass diese am Ende seines Unterrichts wieder abgeschlossen werden.
- 4.3. Das Sitzen auf Fensterbänken, auf Treppen, auf Zäunen und Treppengeländern ist nicht gestattet.
- 4.4. Das Anschließen schulfremder Geräte an das schulische Stromnetz außerhalb des Verwaltungsbereiches ist grundsätzlich untersagt.
- 4.5. Um Verletzungen zu vermeiden, ist das Werfen von Schneebällen und Gegenständen aller Art verboten.
- 4.6. Unfälle auf dem Schulgelände oder bei Schulveranstaltungen sind umgehend bei der Aufsicht führenden Lehrperson und im Sekretariat zu melden
- 4.7. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
- 4.8. Lehrer geben niemals Schulschlüssel an die Schüler weiter.
- 4.9. Die Feuerwehrezufahrt ist grundsätzlich freizuhalten. Unzulässig parkende Fahrzeuge auf dem Schulgelände werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 4.10. Bei Gefahr ertönt ein Alarmsignal. Nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen (Alarmplan) verlassen die Schüler unter Leitung des Fachlehrers nach dessen Anweisungen das Schulhaus und begeben sich so schnell wie möglich auf die vorgesehenen Stellplätze. Details regelt die Alarmordnung.

5. Pausenordnung, Freistunden und SOL-Zeit

Grundsatz: Pausen und Freistunden dienen der Regeneration, der Entspannung und dem individuellen Lernen und Arbeiten.

- 5.1. Zu Beginn und während der Hofpause nach dem ersten Unterrichtsblock verlassen die SchülerInnen der Klassenstufen 7-9 umgehend und unaufgefordert die Unterrichtsräume und das Schulgebäude und gehen auf den Schulhof. Zu Beginn der Hofpause sind die Klassen- und Fachräume sowie die Fenster vom zuvor unterrichtenden Fachlehrer abzuschließen. Bei extremen Witterungsbedingungen dürfen die SchülerInnen nach erfolgter Durchsage durch die Aufsicht führende Lehrperson im Schulgebäude bleiben und die Räume betreten, in

denen sie anschließend Unterricht haben (Fachräume ausgenommen). Die Hofaufsichten werden dann Hausaufsichten.

Während der Hofpause ist Schülern der Klassen 7-10 das Verlassen des eingezäunten Schulhofes untersagt.

SchülerInnen der Klassenstufen 10-12 dürfen die Hofpause im jeweiligen Klassenraum oder auf dem Schulhof verbringen.

- 5.2. Auf dem Schulhof gelten die allgemeinen Sicherheitsregelungen. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen (Minifußballfeld, Basketballfeld, Tischtennisplatte) gestattet. Das Schießen/Werfen gegen das Schulgebäude ist nicht erlaubt. Rangeln, Schlittern, Skatboard-, Inliner- und Rollerfahren ist nicht gestattet.
- 5.3. In Freistunden dürfen alle SchülerInnen die Kantine, den Essbereich, die ausgewiesenen SOL-Räume, das Atrium und die Sitzcken nutzen. Die laut Plan Aufsicht führende Lehrperson ist dafür verantwortlich, dass sich alle SchülerInnen an die Regelungen zur Sauberkeit und Ordnung halten und nach dem vierten Block die Stühle hochgestellt werden.
 - 5.3.1. Alle in der schuleigenen Kantine erworbenen Gerichte dürfen nur dort oder im ausgewiesenen Essbereich in Ruhe verzehrt werden. Nach der Einnahme sind die Tische abzuwischen und das Geschirr auf die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen.
 - 5.3.2. Der Verzehr warmer Speisen, die außerhalb der Schule erworben wurden, ist nur auf dem Schulhof gestattet. Der Abfall ist in den auf dem Hof befindlichen Abfallbehältern zu entsorgen. Den Anweisungen der Lehrpersonen ist dabei umgehend Folge zu leisten.
- 5.4. Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht in den Pausen und Freistunden sind nachfolgende Aufsichtsbereiche festlegt:
 - Atrium und Schulgebäude
 - SOL-Räume (sind alle auf dem SOL-Plan ausgewiesenen Räume)
 - Pausenhof (umfasst den eingezäunten Bereich)
 - Turnhalle
 - Schulgelände (umfasst zusätzlich zum Pausenhof den Bereich der Parkplätze, den Bereich um die Turnhalle und alle Flächen bis zur Blücherstraße einschließlich des Gehweges.)Die Aufsichtspflicht regelt der Aufsichtsplan.
- 5.5. Auch Lehrkräfte bedürfen der Regeneration, deshalb sind Anfragen an Lehrkräfte nur am Ende einer Hofpause (ab 9:30 Uhr) zulässig.
- 5.6. Alle SchülerInnen dürfen in ihren Freistunden das Schulgelände verlassen, sofern hierfür eine schriftliche Einwilligung der Eltern aktenkundig vorliegt. In diesem Fall erlöschen die Aufsichtspflicht und die Haftung der Schule.
- 5.7. Schultaschen sind während der Pausen unfallsicher an den Wänden im Bereich der Unterrichtsräume abzustellen, auf keinen Fall dürfen die Taschen die Fluchtwege und die Funktionsbereiche der Feuerschutztüren einengen.

Für während der Pausen und Freistunden in abgestellten Taschen und Beuteln verwahrtes Geld oder zurückgelassene Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

6. Fehlzeiten und Krankmeldungen

Grundsatz: Jeder Schüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts gesetzlich verpflichtet. Eine Anwesenheitskontrolle erfolgt zu Beginn jeder Stunde durch den unterrichtenden Fachlehrer.

- 6.1. Ist ein Schüler erkrankt, so ist die Schule am selben Unterrichtstag bis 08:30 Uhr über das Schulsekretariat zu informieren. Erfolgt keine Abmeldung, gilt dies als unentschuldigtes Fehlen. Spätestens zwei Tage nach seiner Rückkehr hat der Schüler eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten mit Angabe des Fehlgrundes beim Klassenlehrer vorzulegen. SchülerInnen der Klassenstufen 11 und 12 führen selbstständig ein Fehltagebuch („Muttiheft“), in dem alle Entschuldigungen und Krankenscheine gesammelt werden. Die darin nachgewiesenen Fehlzeiten sind innerhalb von 14 Tagen von den jeweiligen Fachlehrern gegenzuzeichnen. Volljährige SchülerInnen müssen - in begründeten Fällen - beim Fehlen über drei Tage hinaus eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Muss ein Schüler im Laufe des Unterrichtstages aus gesundheitlichen Gründen die Schule verlassen, hat er zuvor das schulinterne Formblatt auszufüllen und mit diesem beim Fachlehrer um Freistellung zu bitten.
- 6.2. Anträge auf Freistellung vom Unterricht von bis zu drei Tagen sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) beim Klassenlehrer/Tutor schriftlich mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten und unter Angabe triftiger Gründe zu beantragen. Über längere Freistellungen entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin.
- 6.3. Durch Krankheit oder Freistellung versäumter Unterrichtsstoff ist unverzüglich nachzuarbeiten. Der dafür eingeräumte Zeitraum entspricht der Anzahl der Fehltage, aber maximal 5 Werktage. Bei längeren Fehlzeiten sind im Ausnahmefall individuelle Absprachen möglich.
- 6.4. Eine ärztliche Befreiung vom Sportunterricht befreit grundsätzlich nicht von der Anwesenheit in der Sportstunde. Ausnahmen regeln die geltenden gesetzlichen Grundlagen.
- 6.5. Tritt bei einem Schüler oder in dessen familiären Umfeld eine übertragbare Krankheit auf (z.B. Masern, Krätze, Läusebefall), muss die Schule sofort benachrichtigt werden; die Vorschriften des Gesundheitsamtes sind dann einzuhalten.

Epilog:

Handlungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Schule begangen werden, aber zu einer erheblichen Schädigung des Ansehens des Eldenburg-Gymnasiums in der Öffentlichkeit führen, können ebenfalls zu Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60 Schulgesetz M-V führen.

SchülerInnen sind am Beginn jedes Schuljahres vom Klassenleiterteam über die Inhalte der Schulordnung aktenkundig zu belehren.

Sollte eine Bestimmung der Schulordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Beschlossen durch die Schulkonferenz des Eldenburg-Gymnasiums am 03.06.2019.

7. Inkrafttreten

Außerkräfttreten

01.07.2019